

Mykotoxine in Trockenfrüchten und Ölsaaten



Endbericht der Schwerpunktaktion A-042-24

Januar 2025

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung der Höchstgehalte für Mykotoxine in Trockenfrüchten und Ölsaaten.

25 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Eine Probe wurde beanstandet:

- Eine Probe wurde als gesundheitsschädlich beurteilt (Höchstgehaltsüberschreitung Ochratoxin A)

Hintergrundinformation

In der EU sind einheitliche Höchstgehalte für Mykotoxine in Trockenfrüchten und Ölsaaten festgelegt. Die Einhaltung dieser Höchstgehalte wurde im Rahmen dieser Schwerpunktaktion überprüft, da die Risikoabschätzung für den Kontaminantenplan ein erhöhtes Risiko zeigte.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 25, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1881/2006

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 4,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	24	96,0	(80 %; 99 %)
beanstandet	1	4,0	(1 %; 20 %)
gesamt	25	100,0	---

In einer Probe Rosinen überschritt der Gehalt an Ochratoxin A den zulässigen Höchstgehalt. Bei Ochratoxin A handelt es sich um ein genotoxisches kanzerogenes Mykotoxin. Die Probe wurde als nicht sicher - gesundheitsschädlich beurteilt.

Ochratoxin A wurde auch in sechs weiteren Proben (je eine Probe Melonenkerne und Sultaninen, je zwei Proben Sonnenblumenkerne und getrocknete Feigen) nachgewiesen. Die jeweiligen Höchstgehalte wurden nicht überschritten und diese Proben daher nicht beanstandet.

In einer Probe Sonnenblumenkerne und in zwei Proben getrocknete Feigen wurden zusätzlich auch Aflatoxine nachgewiesen. Weder der Höchstgehalt für Aflatoxin B1 noch der Höchstgehalt für die Summe aus Aflatoxin B1, B2, G1 und G2 wurde überschritten.

In den restlichen 18 Proben konnten keine der untersuchten Myktoxine nachgewiesen werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.